

Beitragsordnung ab 01.01.2026

1. Die Beiträge zur Notarkammer Berlin für die Geschäftsjahre ab 01. Januar 2026 betragen jährlich 3.800,00 € pro Notarin/Notar. Sie sind jeweils in einer Summe spätestens bis zum 10. April des Geschäftsjahres zu entrichten und mit diesem Tage fällig. Sollte die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit erfolgen, wird gemahnt. Für diese Mahnung wird ein pauschalierter Kostenbetrag von 10,00 € erhoben.
2. Notarinnen und Notare, die 50 % und mehr schwerbehindert sind, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 3.300,00 € jährlich.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Neubestellung zur Notarin/zum Notar folgenden Monatsersten; sie endet mit dem auf das Ausscheiden folgenden Monatsletzten. Notarinnen und Notare, die im Verlauf eines Kalenderjahres neu bestellt werden, haben den Beitrag zeitanteilig zu entrichten. Bei einem Ausscheiden im Verlauf eines Kalenderjahres werden geleistete Beiträge ausscheidenden Notarinnen und Notaren zeitanteilig erstattet. Dies gilt nicht für die im Jahresbeitrag enthaltenen Beiträge/Prämien (Ziffer 4.), die die Notarkammer Berlin für jedes Kammermitglied abzuführen hat und die im Falle des unterjährigen Ausscheidens der Notarkammer Berlin nicht erstattet werden.
4. Im Kammerbeitrag von 3.800,00 € (Ziffer 1.) und im ermäßigten Beitrag von 3.300,00 € (Ziffer 2.) sind die Beiträge/Prämien für jedes Kammermitglied für

	2026	zum Vergleich 2025
- Vertrauensschadenversicherung (Euler HERMES)	246,33 €	246,33 €
- Gruppenanschlussversicherung Nordverbund	190,40 €	190,40 €
- Bundesnotarkammer ca.	919,24 €	890,74 €
- Bundesnotarkammer Sonderbeitrag Notariat 2030	0,00 €	286,82 €
- Deutsches Notarinstitut (DNotI) ca.	500,27 €	500,27 €
- Verwaltungsbeitrag Notarversicherungsfonds ca.	100,00 €	100,00 €
- Kostenbeitrag DNotZ	100,00 €	100,00 €
- Beitrag zur Konferenz der Anwaltsnotarkammern	<u>15,00 €</u>	<u>15,00 €</u>
Summe ca.	<u>2.071,24 €</u>	<u>2.329,56 €</u>

enthalten.

5. **a)**
Der nach dem Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 18. März 1981 zu leistende einmalige Beitrag für den Notarversicherungsfonds – „NVF“ (vorm. VSF) - wird auf 767,00 € festgesetzt und ist nur von neu bestellten Notarinnen/Notaren nach deren Bestellung zu zahlen.
- b)**
Die Notarkammer kann ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles

verursachten Geschäftsaufwand von dem Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, mindestens aber einen pauschalen Ausgleichbetrag von 2.000,00 €, als Sonderbeitrag erheben.

c)

Der Kammerbeitrag zu Ziffer 1. und Ziffer 2. beinhaltet Transport- und Archivierungskosten für Akten und Verzeichnisse, die von Kammermitgliedern in den Fällen des § 51 Abs. 1 BNotO von dem für die Notarkammer Berlin tätigen Dienstleister zur Verwahrung bei der Urkundenarchiv Siegen GbR übernommen werden, sofern sich die Akten und Verzeichnisse in einem geordneten und verwahrungsfähigen Zustand i.S.d. § 51a Abs. 2 Satz 1 BNotO befinden, am Amtssitz übernommen werden und ein Volumen von bis zu 150 Aktenmetern einnehmen. Wird dieses Volumen überschritten oder sind Akten und Verzeichnisse an einem weiteren Verwahrungsort zu übernehmen, wird der Vorstand ermächtigt, die dadurch entstehenden Zusatzkosten als Aufwendungsersatz zu erheben. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse ehemaliger Kammermitglieder von einem Kammermitglied zur Verwahrung übernommen werden.

Für die Herstellung eines für die Verwahrung geeigneten Zustandes i.S.d. § 51a Abs. 2 BNotO erhebt die Notarkammer Berlin die dafür entstehenden Kosten. Dies gilt entsprechend für die Akten und Verzeichnisse, die im elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer geführt werden.

d)

Für ihren durch eine Notariatsverwaltung verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer von dem Kammermitglied, dessen Amt verwaltet wird, als Sonderbeitrag Ersatz der notwendigen Auslagen erheben.

e)

Die Beitrags- und sonstigen Erstattungspflichten nach den vorstehenden Bestimmungen enden nicht mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Ziffer 1 Satz 3 und 4 dieser Beitragsordnung gilt entsprechend.

- 6.** Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, Ratenzahlungen einzuräumen und Vorschüsse zu erheben. Er kann zur Bemessung der Höhe von Vorschüssen die Höhe des zu erwartenden Beitrags schätzen.
- 7.** Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, die Höhe der Prämien, Beiträge und Sonderbeiträge (Umlagen) sowie sonstigen Erstattungspflichten bei evtl. eintretenden Änderungen während des laufenden Haushaltsjahres anzupassen.
- 8.** Diese Beitragsordnung gilt über den 31. Dezember 2026 hinaus bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Kammerversammlung.
- 9.** Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur folgenden Kammerversammlung mit den Haushaltsansätzen des Vorjahres zu wirtschaften.

Diese Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer Berlin am 27. März 2026 in Kraft.

Alexander Kollmorgen
Präsident